

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 45 (1969-1970)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Militärische Grundbegriffe

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Osterreich als neutralem Staat ist die Verpflichtung auferlegt, seine Neutralität mit allen zu Geboten stehenden Mitteln zu verteidigen. Kleinkriegsvorbereitungen sind ein nicht unwesentliches Detail im Rahmen der Gesamtanstrengungen der militärischen Landesverteidigung und dokumentieren den Verteidigungswillen Österreichs.

Dieses Beispiel aus Österreich zeigt, dass der Kleinkrieg vor allem auch die Waffe des Kleinen und Schwachen ist und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten des Geländes und anderer, lokal bedingter Gegebenheiten bei guter Ausrüstung und Ausbildung der Kämpfer grosse Chancen bietet. Im Zusammenhang mit dem Widerstand in einem feindbesetzten Teil des Landes verweisen wir auch auf die wegweisenden Hinweise im Zivilverteidigungsbuch.

H. A.

## Militärische Grundbegriffe

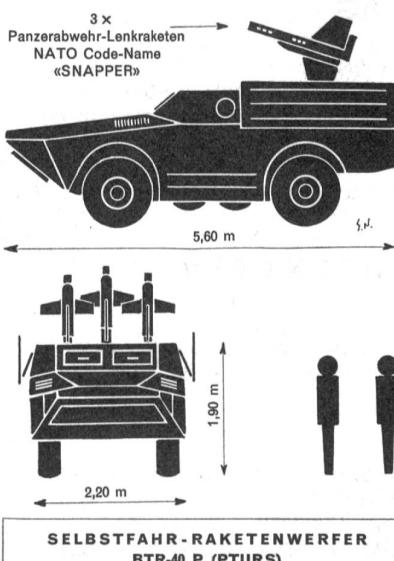
## Die Repressalie

Es ist in unseren Tagen, die nicht Krieg sind, aber auch nicht Frieden, wieder viel von Repressalien die Rede, die eine Partei gegenüber der anderen ergreifen möchte, um sie zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Der Begriff lohnt darum eine nähere Betrachtung.

Die Repressalien ist ein Begriff des Völkerrechts. Sie bedeutet eine Form von Sanktion, die ein Staat gegenüber einem anderen ergreift, wobei Repressalien sowohl im Frieden — als Friedensrepressalien — als auch im Krieg — als Kriegsrepressalien — denkbar sind. Es handelt sich dabei

## Panzererkennung

SOWJETUNION



### **SELBSTFAHR - RAKETENWERFER BTR-40 P (PTURS)**

Baujahr 1962  
Motor 80 PS

Gewicht 6 t  
Schw. 80 km/h

Gewicht 6 t

um völkerrechtlich zulässige Zwangsakte, die mit dem Ziel der Erzwingung und Einhaltung des Kriegsrechts angewandt werden. Repressalien richten sich gegen eine vom Gegner begangene Rechtswidrigkeit, indem sie dieser ersten Rechtswidrigkeit eine zweite Rechtswidrigkeit entgegenstellen, in der Absicht, damit den Gegner zum Verzicht oder wenigstens zur Einstellung der ersten Rechtswidrigkeit zu zwingen. Obschon somit die Repressalien aus einer an sich rechtswidrigen Handlung besteht, ist sie als solche nicht rechtswidrig, weil sie auf die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes bzw. auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gerichtet ist. Es handelt sich somit um eine vom Völkerrecht erlaubte Form der Selbsthilfe, die erlaubterweise mit Unrecht gegen Unrecht vorgeht.

recht gegen Unrecht vorgen. Die Mittel der Repressalie sind so vielfältig wie die Möglichkeiten der Rechtsverletzung. Dabei ist es begrifflich nicht notwendig, dass die Repressalie der Rechtswidrigkeit gleichartig sei. Sie darf aber nach Umfang und Intensität nicht über die ursprüngliche Rechtsverletzung hinausgehen. — Repressalien können positiv sein, d. h. in der aktiven Begehung einer an sich rechtswidrigen Tat bestehen; sie können aber auch negativ sein und in der passiven Unterlassung einer geschuldeten Leistung liegen.

Leistung liegen. Das im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht verankerte Recht auf Ergreifung von Repressalien schliesst naturgemäß erhebliche Gefahren in sich. Namentlich kann das Repressalienrecht Anlass zu einer Eskalation der Rechtswidrigkeiten sein, die im Widerspruch zu der Grundidee steht, auf dem dieses Rechtsinstitut beruht. Positives Völkerrecht und Praxis auferlegen deshalb dem Recht zur Anordnung von Repressalien verschiedene deutliche Schranken:

1. In *zeitlicher Hinsicht* ist die Repressalien nur solange zulässig, als der Gegner sein völkerrechtliches Verhalten trotz Warnung fortsetzt. Da die Repressalien kein Racheakt, sondern ein Mittel zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist, muss sie sofort eingestellt werden, sobald dieses Ziel erreicht ist.
  2. *Umfangmässig* muss die Repressalien der Verletzung adequate, d. h. proportional sein. Repressalien sind nicht unbeschränkt zulässig, sondern haben sich quantitativ im Rahmen der Rechtswidrigkeit zu halten, gegen die sie sich richten. Wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt wird, entsteht ein Repressalienexzess. Dieser bedeutet ein neues Unrecht, gegen das der Gegner eine Gegenrepressalie ergreifen darf.
  3. Namentlich im Krieg haben sich die Repressalien an die Gebote der Menschlichkeit und der Ritterlichkeit zu halten, die dem Kriegsrecht zu grunde liegen.
  4. Die in den Genfer Abkommen vom Jahre 1949 niedergelegten Bestimmungen des *Humanitätsrechts im Krieg* haben verschiedene Personen und Einrichtungen ausdrücklich vom Repressa-

-lienrecht ausgenommen. Als *repressalienfeste Personen und Güter* wurden bezeichnet:

- die Geiselnahme — der klassische Fall des älteren Repressalienrechts — ist verboten;
  - *Zivilpersonen* im besetzten Gebiet sind von der Repressalie ausgenommen;
  - *Ausländer* im Staatsgebiet der Kriegsführenden dergleichen;
  - *Privateigentum* unterliegt nicht der Repressalie;
  - an *Kriegsgefangenen* sind keine Repressalien erlaubt;
  - *Verwundete und Kranke* sind von der Repressalie ausgenommen;
  - *Sanitäts- und Seelsorgepersonal* dergleichen;
  - *Sanitätseinrichtungen und -material* ebenfalls.

Schliesslich werden vom einschlägigen Haager Abkommen auch Repressalien gegenüber *Kulturgütern* verboten.

Unter dem Titel der Repressalie, d. h. im Bestreben, für alle Fälle zur Repressalie bereit zu sein, sobald es notwendig sein sollte, haben die Staaten immer wieder Kampfmittel beschafft, die an sich rechtswidrig wären (ABC-Waffen!). Dabei liegt das Ziel nicht darin, diese Kriegsmittel als erster einzusetzen, sondern vielmehr darin, auf alle Fälle selbst auch darüber zu verfügen, wenn der Gegner mit ihrer Verwendung beginnen sollte. Die Bereitstellung dieser gefährlichen Waffen, in der Absicht, sie nötigenfalls als Mittel zur Repressalie sofort zur Hand zu haben, soll den Gegner daran hindern, die Waffe zu gebrauchen, weil er sonst Gefahr läuft, sich den Repressalien des Gegners auszusetzen.

DU hast das Wort

## **Die Haartracht in unserer Armee**

## (Kritische Antwort auf den Artikel von Kpl E. N. in Nr. 6/70)

Der Verfasser des genannten Artikels ist erschüttert: Versager, Übelriechende und Dubiose in langen Haaren verseuchten unsere Armee. Die Armee ist in ihren Grundfesten gefährdet, weil immer mehr Soldaten, Unteroffiziere und — wie schrecklich! — Offiziere mit üppiger Behaarung unangenehm auffallen, wo doch das DR

